

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1990/6/11 B420/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Keine Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit bzw. zur Entscheidung über Schmerzengeldansprüche

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Die Beschwerde sowie der Antrag auf Zuspruch von Schmerzengeld werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

- I. Mit seiner nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterfertigten und der Sache nach auf Art144 Abs1 B-VG gestützten beim Verfassungsgerichtshof am 22. März 1990 eingelangten Eingabe wendet sich der Einschreiter, der (ua.) in der Zeit vom 22. August 1966 bis 17. März 1971 in geschlossener Anstaltspflege in einem psychiatrischen Krankenhaus angehalten worden ist, gegen mehrere, näher bezeichnete Gerichtsbeschlüsse, mit denen Anträge auf "Entlassung aus der geschlossenen Anstalt" (nach Ansicht des Einschreiters zu Unrecht) abgelehnt worden sind; für die (als "rechtswidrige Freiheitsentziehung" gewertete) Anhaltung begehrt der Einschreiter den Zuspruch von Schmerzengeld und beantragt unter einem die Gewährung der Verfahrenshilfe für diese Rechtssachen.
- II. 1. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung über Schmerzengeldansprüche ein.

Die Beschwerde und der Antrag auf Zuerkennung von Schmerzengeld waren daher wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

- 2. Da somit die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof offenbar aussichtslos erscheint, mußte der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als unbegründet abgewiesen werden (§63 Abs1 ZPO iVm §35 VerfGG).
- 3. Diese Beschlüsse konnten gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG bzw. §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B420.1990

Dokumentnummer

JFT_10099389_90B00420_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at